



Postverordnung

(VPG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Postverordnung vom 29. August 2012¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 37 Abs. 6
Aufgehoben*

Art. 47 Abs. 5 und 6

⁵ Das BAKOM berechnet die Zustellermässigungen jährlich aufgrund der Vorjahresmenge der Regional- und Lokalpresse sowie der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse mit Anspruch auf Zustellermässigung. Allfällige Differenzen werden im Folgejahr bei der Festlegung der neuen Ermässigungen ausgeglichen.

⁶ Der Bundesrat genehmigt die Zustellermässigungen nach Absatz 5.

Gliederungstitel und Artikel 52a-52m einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

5a. Kapitel: Frühzustellermässigung für die Regional- und Lokalpresse

1. Abschnitt: Anspruch

¹ SR 783.01

¹ Anspruch auf Frühzustellermässigung haben Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 36 Absätze 1 Buchstaben a und c-m sowie 2 erfüllt sind; und
- b. die beauftragten Frühzustellorganisationen sowohl bei der PostCom als Anbieterin von Postdiensten nach Artikel 4 PG als auch beim BAKOM registriert sind.

2. Abschnitt: Registrierung der Frühzustellorganisationen

Art. 52b Anforderungen

¹ Die Frühzustellorganisationen müssen dem BAKOM zur Registrierung elektronisch oder in Papierform folgende Angaben einreichen:

- a. Name, Firma und Adresse;
- b. Nachweis der Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 4 PG bei der PostCom;
- c. Nachweis, dass die Organisation im Bereich der Frühzustellung tätig ist, mit Angabe des bedienten Gebiets;
- d. die Zustellverträge mit den Tages- und Wochenzeitungen, die Anspruch auf Frühzustellermässigung haben;
- e. Nachweis, dass sichergestellt ist, dass die Frühzustellung von den übrigen Geschäftstätigkeiten nach Artikel 52d rechnerisch getrennt werden;
- f. Name, Firma und Adresse allfälliger Subunternehmen.

² Sie müssen dem BAKOM Änderungen der Angaben innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitteilen.

³ Das BAKOM kann administrative Vorschriften zu Form und Frist erlassen.

Art. 52c Verfahren

¹ Das BAKOM prüft, ob die Anforderungen nach Artikel 52b erfüllt sind. Es entscheidet in Form einer Verfügung.

² Es kann jederzeit in Form von Stichproben überprüfen, ob die Anforderungen nach Artikel 52b noch erfüllt sind.

³ Es meldet der Post die registrierten Frühzustellorganisationen.

3. Abschnitt: Pflichten der Frühzustellorganisationen

Art. 52d Rechnerische Trennung und Einsichtsgewährung

¹ Die registrierten Frühzustellorganisationen müssen die Frühzustellung rechnerisch von den übrigen geschäftlichen Tätigkeiten trennen.

Verordnung «%ASFF_YYYY_ID»

² Sie müssen dem BAKOM auf Verlangen Einsicht in alle für die Berechnung der Preise für die Frühzustellung relevanten Dokumente gewähren.

Art. 52e Meldung

¹ Die registrierten Frühzustellorganisationen müssen der Post monatlich die Anzahl zugestellter Exemplare pro anspruchsberechtigte Zeitung melden.

² Sie müssen die Daten für den vergangenen Monat spätestens bis zum vierten Arbeitstag des laufenden Monats vollständig übermitteln.

³ Ziehen sie Subunternehmen bei, so müssen sie sicherstellen, dass diese gegenüber der Post die Meldepflichten nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen. Die registrierten Frühzustellorganisationen bleiben gegenüber dem BAKOM direkt verantwortlich.

Art. 52f Weiterleitung der Ermässigungen

Die registrierten Frühzustellorganisationen müssen die ihnen von der Post überwiesenen Ermässigungen vollumfänglich an die anspruchsberechtigten Tages- und Wochenzeitungen weiterleiten.

4. Abschnitt: Gewährung der Zustellermässigung

Art. 52g Gesuch

¹ Gesuche um Frühzustellermässigung müssen dem BAKOM schriftlich eingereicht werden.

² Heisst das BAKOM das Gesuch gut, so wird die Frühzustellermässigung ab dem ersten Tag des Monats, nach dem das Gesuch eingereicht wurde, gewährt.

Art. 52h Tägliche Meldung der Anzahl zugestellter Exemplare

Die anspruchsberechtigten Tages- und Wochenzeitungen müssen den Frühzustellorganisationen täglich die Anzahl der am Folgetag zuzustellenden Exemplare je anspruchsberechtigte Zeitung melden.

Art. 52i Kontrolle

¹ Erfüllt eine anspruchsberechtigte Tages- oder Wochenzeitung die Voraussetzungen zum Bezug von Frühzustellermässigungen nicht mehr, muss sie dies dem BAKOM innerhalb von 30 Tagen schriftlich melden. Die Anspruchsberechtigung endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

² Die anspruchsberechtigten Tages- und Wochenzeitungen müssen dem BAKOM periodisch eine Selbstdeklaration einreichen. Wird die Selbstdeklaration nicht oder unvollständig eingereicht, so kann das BAKOM die Frühzustellermässigung aussetzen.

³ Das BAKOM kann jederzeit in Form von Stichproben überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Verordnung «%ASFF_YYYY_ID»
Art. 52j Einsicht

Die anspruchsberechtigten Tages- und Wochenzeitungen müssen dem BAKOM jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen, welche die Frühzustellermässigung betreffen, gewähren.

5. Abschnitt: Berechnung und Auszahlung der Frühzustellermässigung

Art. 52k Berechnung

¹ Die anspruchsberechtigten Tages- und Wochenzeitungen erhalten auf dem Frühzustellpreis eine Ermässigung je Exemplar.

² Das BAKOM berechnet die Frühzustellermässigung jährlich aufgrund der Vorjahresmenge der Tages- und Wochenzeitungen mit Anspruch auf Frühzustellermässigung. Allfällige Differenzen werden im Folgejahr bei der Festlegung der neuen Ermässigungen ausgeglichen.

³ Der Bundesrat genehmigt die Frühzustellermässigung nach Absatz 2.

Art. 52l Aufgaben der Post

¹ Das BAKOM beauftragt die Post mit der Auszahlung der Zustellermässigungen an die Frühzustellorganisationen. Es schliesst mit ihr einen Leistungsvertrag ab.

² Die Post muss durch geeignete organisatorische und technische Vorkehren sicherstellen, dass die Auszahlung der Ermässigungen auf der korrekten Datenbasis erfolgen kann.

³ Sie muss monatlich die ihr von den Frühzustellorganisationen gemeldeten Mengen nach Artikel 52e Absatz 1 konsolidieren und validieren.

⁴ Sie muss monatlich die Ermässigung je Zeitung berechnen und den Frühzustellorganisationen die entsprechenden Beträge überweisen.

6. Abschnitt: Datenschutz

Art. 52m

¹ Die Post muss die Informationssicherheit und den Datenschutz nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020² gewährleisten.

² Sie muss die für die Sicherheit und den Schutz der Daten nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen treffen.

³ Daten, die der Post aufgrund ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt zur Kenntnis gelangen, dürfen weder Dritten noch den eigenen Tochtergesellschaften bekanntgegeben werden.

Art. 83c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für die Frühzustellung von Tages- und Wochenzeitungen vom 1. Januar bis 31. März 2027 wird die Zustellermässigung gewährt, wenn das Gesuch vor dem 31. März 2027

² SR 235.1

Verordnung «%ASFF_YYYY_ID»
eingereicht und die entsprechenden Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt
sind.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi